

Vergangenheitsbewältigung und Verhinderung eines Völkermordes

Der letzte Teil dieser Serie beschäftigt sich vor allem mit dem *Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs* – im Besonderen mit Artikel 7. Dem vorangestellt ist das Thema, welche Belastungen Völkermorde für die betroffenen Staaten darstellen und welche Maßnahmen die internationale Staatengemeinschaft zur Verhinderung von Völkermorden vorsieht.

1 Anerkennung und Wiedergutmachung von Völkermorden

Völkermorde sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit und verjähren nicht. Das internationale Völkerrecht sieht eine Wiedergutmachung für die Opfer vor. Neben Entschädigungsleistungen stellt die Anerkennung eines Völkermordes einen wichtigen Schritt für dessen Aufarbeitung dar. Vielfach weigern sich aber Staaten und Regierungen, einen in der Geschichte des eigenen Landes verübten Völkermord anzuerkennen. Die Verbrechen werden tabuisiert, die Leiden der Opfer bagatellisiert, Beweismaterial wird vernichtet oder in Archiven unter Verschluss gehalten und eine kritische Aufarbeitung aus dem öffentlichen Bewusstsein gedrängt. Unbewältigte Völkermorde stellen für die Beziehungen zweier Staaten in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eine enorme Belastung dar und können für diktatorische Regime Vorbildcharakter haben. Die Verdrängung der Verantwortung führt dazu, dass die Konflikte zwischen den beteiligten Gruppen bestehen bleiben und unter ungünstigen Bedingungen wieder ausbrechen.

2 Präventionen zur Erkennung eines entstehenden Genozids

Die moderne Genozidforschung analysiert die Ursachen für Völkermorde und entwickelt Mechanismen zur Früherkennung. Diese Forschungsarbeit ermöglicht es internationalen Institutionen, erste Indizien eines Völkermords zu erkennen. Völkermorde geschehen nie plötzlich, sondern haben eine Vorlaufzeit. Sie entwickeln sich über mehrere Eskalationsphasen, deren Erscheinungsformen genau beobachtet werden müssen, wie z. B. feindliche Propaganda, Diskriminierung im öffentlichen Leben, Entlassungen, Verbot kultureller Tätigkeiten, Enteignungen. Anhand eines Kriterienkatalogs soll beurteilt werden, ob sich aus einem Konflikt ein Völkermord entwickeln kann. Neben solchen Präventivmaßnahmen beschäftigen sich internationale Gremien wie der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN) mit der Frage, wie man einen bereits in Gang gekommenen Völkermord unterbinden kann. Genozidexperten wie der amerikanische Universitätslehrer Kenneth J. Campbell plädieren zum Schutz der Opfer für ein rasches militärisches Eingreifen von UN-Truppen und dafür, die Verantwortlichen vor ein internationales Gericht zu bringen.

3 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Der ehemalige tschechische Staatspräsident Václav Havel vertritt die Meinung, dass der Schutz elementarer Menschenrechte nicht allein die Aufgabe von Nationalstaaten, sondern vor allem eine der internationalen Staatengemeinschaft sein muss. Im Sommer 1998 konstituierte sich in Rom ein internationales Straftribunal für schwere völkerrechtliche Verbrechen; 120 Staaten unterzeichneten dessen Statut.

Im *Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs* zählen alle Gewaltakte, die sich aus politischen, ethnischen, kulturellen, nationalen, religiösen und rassistischen Motiven oder aufgrund des Geschlechts gegen eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft richten, zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit (*crimes against humanity*).

Internationaler Strafgerichtshof

Völkermordprozesse fallen in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) mit Sitz in Den Haag. Der IStGH ist ein ständiges internationales Strafgericht, das neben Völkermorde auch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behandelt.

Die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda machen deutlich, dass künftig Aggressoren mit militärischen und rechtlichen Konsequenzen der internationalen Staatengemeinschaft rechnen müssen.

Oberstufe – Geschichte und Sozialkunde / Politische Bildung

Artikel 6 und Artikel 7 der Völkermordkonvention

Das *Römische Statut* definiert Völkermord nach den Bestimmungen der Völkermordkonvention von 1948 und zählt eine Reihe von Gewaltvergehen zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Artikel 6 Völkermord

Im Sinne dieses Statuts bedeutet Völkermord jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

- 1) Im Sinne dieses Statuts bedeutet Verbrechen gegen die Menschlichkeit jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:
 - a) vorsätzliche Tötung;
 - b) Ausrottung;
 - c) Versklavung;
 - d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
 - e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
 - f) Folter;
 - g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;
 - h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;
 - i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;
 - j) das Verbrechen der Apartheid;
 - k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

- 2) Im Sinne des Absatzes 1
 - a) bedeutet *Angriff gegen die Zivilbevölkerung* eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat;

Oberstufe – Geschichte und Sozialkunde / Politische Bildung

- b) umfasst *Ausrottung* die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen – unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten –, die geeignet sind, die Vernichtung eines Teiles der Bevölkerung herbeizuführen;
- c) bedeutet *Verklavung* die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern;
- d) bedeutet *Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung* die erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten;
- e) bedeutet *Folter*, dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind;
- f) bedeutet *erzwungene Schwangerschaft* die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Diese Begriffsbestimmung ist nicht so auszulegen, als berühre sie innerstaatliche Gesetze in Bezug auf Schwangerschaft;
- g) bedeutet *Verfolgung* den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwerwiegenden Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft;
- h) bedeutet *zwangsweises Verschwindenlassen von Personen* die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.
- i) bedeutet *Verbrechen der Apartheid* unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten, die von einer rassistischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassistischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten.

Aufgaben

1. Welche Vergehen werden nach dem *Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs* zu den Völkermorden gezählt?
2. Nennen Sie Ereignisse aus der europäischen Geschichte, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellten und versuchen Sie, diese nach der Aufzählung von Artikel 7 des *Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs* zu beschreiben.
3. Wie sollte man Ihrer Meinung nach Völkermorde verhindern? Wie soll eine gerechte Wiedergutmachung aussehen?